

- b) Vertreter des Kunsthandels:  
Herr H. D. Wiethke,
- c) Vertreter des Münzalienhandels:  
Herr F. Röhrich,  
in das Schiedsgerichts-Kollegium:  
Herr Carl Aug. Artaria, Herr Rudolf Ledner,  
Herr H. D. Wiethke,  
als Erstklässler:  
Herr Th. Daberkow, Herr E. A. C. Schulze,  
" V. Kratochwill, " V. Schurich,  
" A. Schroll, " C. Teufen,  
in den Schiedsgerichtlichen Ausschuß:  
Herr A. Ritter v. Hölder Herr Wilhelm Müller,  
als Erstklässler:  
Herr Alb. Köhler, Herr Marcus Stein,  
Herr F. C. Wawra,  
In den Vorstand der Gehilfen-Krankenkasse:  
Herr Ludwig Mayer,  
als Erstklässler: Herr V. A. Heck,  
In den Überwachungsausschuss der Gehilfen-Krankenkasse:  
Herr Heinrich Kirsch,  
als Erstklässler: Herr Carl Konegen.

Während die vom Herrn Vorsteher hierzu ernannten Herren Ad. Robitschek und A. Schroll zum Skrinium schreiten, beantragt Herr Konegen, anknüpfend an die letzten Worte der Präsidenten, »dass der Buchhandel Groß-Wiens blühen und gedeihen möge«, dem eben zu gleicher Stunde gewählten I. Bürgermeister Groß-Wiens von Seiten der Korporations-Versammlung zu beglückwünschen. Der Antrag wird mit Beifall angenommen, und schließen sich die noch anwesenden Vertreter der Gehilfen-Versammlung namens dieser der Ovation an.

Die sofort aufgegebene Depesche lautete:

»An den Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die soeben stattfindende Generalversammlung der Buch-, Kunst- und Münzalienhändler erlaubt sich den ersten Bürgermeister von Groß-Wien auf das Beste zu beglückwünschen und um sein Wohlwollen als Chef der Gewerbebehörde zu bitten.

Die Korporations-Vorstellung und die Vertreter der Gehilfen-Versammlung.«

Hierauf schließt der Herr Präsident um 12 Uhr die Versammlung. Das Skrinium dauert fort.

Wien, 23. April 1891.

A. Einsle, Julius Schellbach, C. Konegen,  
Sekretär. als Vorsitzender. als Schriftführer.

## Das neue amerikanische Copyright-Gesetz.

Der Artikel des Herrn J. A. Ackermann in Nr. 57 dieses Blattes erfordert in einem Punkte eine Richtigstellung resp. Spezifizierung.

Herr Ackermann sagt, dass der deutsche Kunstverleger »lediglich 2 Original-Exemplare seiner Kunsterzeugnisse beim Kongress-Bibliothekar in Washington eintragen zu lassen habe«, um seine Erzeugnisse unter dem neuen Gesetz gegen amerikanische Nach-

bildung zu schützen. Dem ist leider nicht so, denn Paragraph 4956, Section 3, der neuen Bill, bestimmt ausdrücklich:

..... provided, that in the case of a book, photograph, chromo, or lithograph, the two copies required to be delivered or deposited as above shall be printed from type set within the limits of the United States, or from plates made therefrom, or from negatives or drawings on stone made within the limits of the United States, or from transfers made therefrom, etc.«

Das ist eine erhebliche Einschränkung der Spezies Kunsterzeugnisse, die dem deutschen Kunsthandel noch sehr unbequem werden dürfte.

Die ganze Copyright-Bill ist für deutsche Verleger in der jetzigen Fassung nicht von großem Belang. Den Hauptnuancen ziehen daraus die größeren englischen Häuser, die hier Vertretung halten können. Aber selbst die Engländer scheinen im großen und ganzen von der Bill nicht erbaut. Sir Frederick Pollock sagt in der »Contemporary Review« humoristischer Weise eine allgemeine Auswanderung englischer Autoren nach Amerika voraus, um der Segnungen dieses Gesetzes teilhaftig zu werden, da in Amerika gedruckte Bücher in England geschützt werden können, nicht aber umgekehrt. Er meint, dass den britischen Druckern große Schädigung durch die Herstellungs-Klausel des Gesetzes zugefügt wird, da aus dem angeführten Grunde englische Autoren vorziehen werden, ihre Werke künftig in den Vereinigten Staaten herstellen zu lassen.

Dass deutsche Verleger von dem Gesetz viel profitieren, ist nicht vorauszusehen. Unter diesem Gesetz ist sogar die Abnormalität denkbar, dass jemand hier sich eines Erzeugnisses der deutschen Literatur, z. B. wenn dieses vor Ausgabe in Buchform in Zeitschriften erscheint, bemächtigt, es hier druckt, »copyrighted« und damit faktisch einer deutschen Ausgabe, für die der Verleger das Risiko einer hiesigen Ausgabe nicht tragen will, für die er aber doch sonst einen hübschen Absatz hier gefunden hätte, den Eingang dahier verschließt. Der Autor kann ja dann seine Rechte hier geltend machen, wird aber meist außer Ärger und Unkosten wenig genug herauszuschlagen.

Die Lobgespräche die in angeführtem Artikel der Mac Kinley-Bill gespendet werden, kommen Herrn Mac Kinley von dieser Seite jedenfalls unerwartet. Der deutsche Kunsthandel ist durch die Erhöhung des Zolls auf lithographische Erzeugnisse wohl schwerer geschädigt, als durch die Gemälde-Paragraphen bevorzugt.\*)

New York, 17. April 1891.

Joseph Wagner.

## Bermischtes.

Entscheidungen des Reichsgerichts. — Wird auf Grund der §§ 352—356 II. I. Tit. 5 Allg. preuß. Landrechts von dem Getäuschten die Aufhebung des Vertrages verlangt, so hängt in diesem Falle, anders als im Falle der Redhibition wegen Gewährleistung — §§ 325 ff. II. I. Tit. 5 Allg. preuß. Landrechts — die Befugnis zur Aufhebung des Vertrages und zur Rücksforderung des Geleisteten auf Seiten des Getäuschten nicht davon ab, dass er das Kaufobjekt in wesentlich unverändertem Zustande zurückzugeben imstande ist. Auch nach Allg. preuß. Landrecht ist anzunehmen, dass die Befugnis zum Rücktritt fortfällt, wenn der Getäuschte nach erkannter Täuschung über den Vertragsgegenstand in einer Weise verfügt, welche mit der demnächst verlangten Aufhebung des Vertrages unvereinbar ist, weil daraus ein Anerkenntnis des Vertrages folgt — §§ 186 ff. II. I. Tit. 5 Allg. preuß. Landrechts. — Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 4. April 1891.

Ein Verzug des Verkäufers einer Ware im Sinne des Art. 355 des Handelsgesetzbuchs (»Wenn der Verkäufer mit der Übergabe der Ware im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl ic.“) liegt, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 26. Februar 1891, im Geltungsbereich des Preuß. Allg. Landrechts nur dann vor, wenn die Säumnis des Verkäufers eine verschuldet oder zurechenbare ist; da-

\*) Das Copyright-Gesetz in seinem Original-Wortlaut stelle ich Interessenten gern gratis zu. Meine Adresse ist: 247 E. 49 St. New York.  
D. D.